

Jade InnovationsZentrum Wilhelmshaven

Voraussetzung für Mieter

Präambel des Mietvertrages

Bei der Mietsache handelt es sich um ein von der Europäischen Union und dem Land Niedersachsen gefördertes Infrastrukturprojekt. Daher müssen die Mieter folgende Kriterien erfüllen:

- Kleine und mittlere Unternehmen i. S. der Ziffer 2.9.10 Teil II des GA-Rahmenplanes, vorrangig förderfähige Betriebe, insbesondere Existenzgründungsunternehmen mit dem Arbeitsfeld Bio- und / oder Technologie.
- Regelbesteuerte Unternehmen, die von Ihrer Berechtigung zum Vorsteuerabzug Gebrauch machen.

Die Mieterin ist verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Zusatzinformation

Auszug aus GA Rahmenplan Ziffer 2.9.10 Teil II:

2.9.10 Kleine und mittlere Unternehmen²³ im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1 - 5.1.4 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen

oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist²⁴, sind kleine Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

²³ Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

²⁴ Siehe die Regelungen zu den D- und E-Fördergebieten unter Ziffer 2.5.1 sowie unter Ziffer 7.2.8.

Weiterführende Informationen siehe

www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/regionalpolitik.html unter Suchbegriff GA Rahmenplan Teil II